

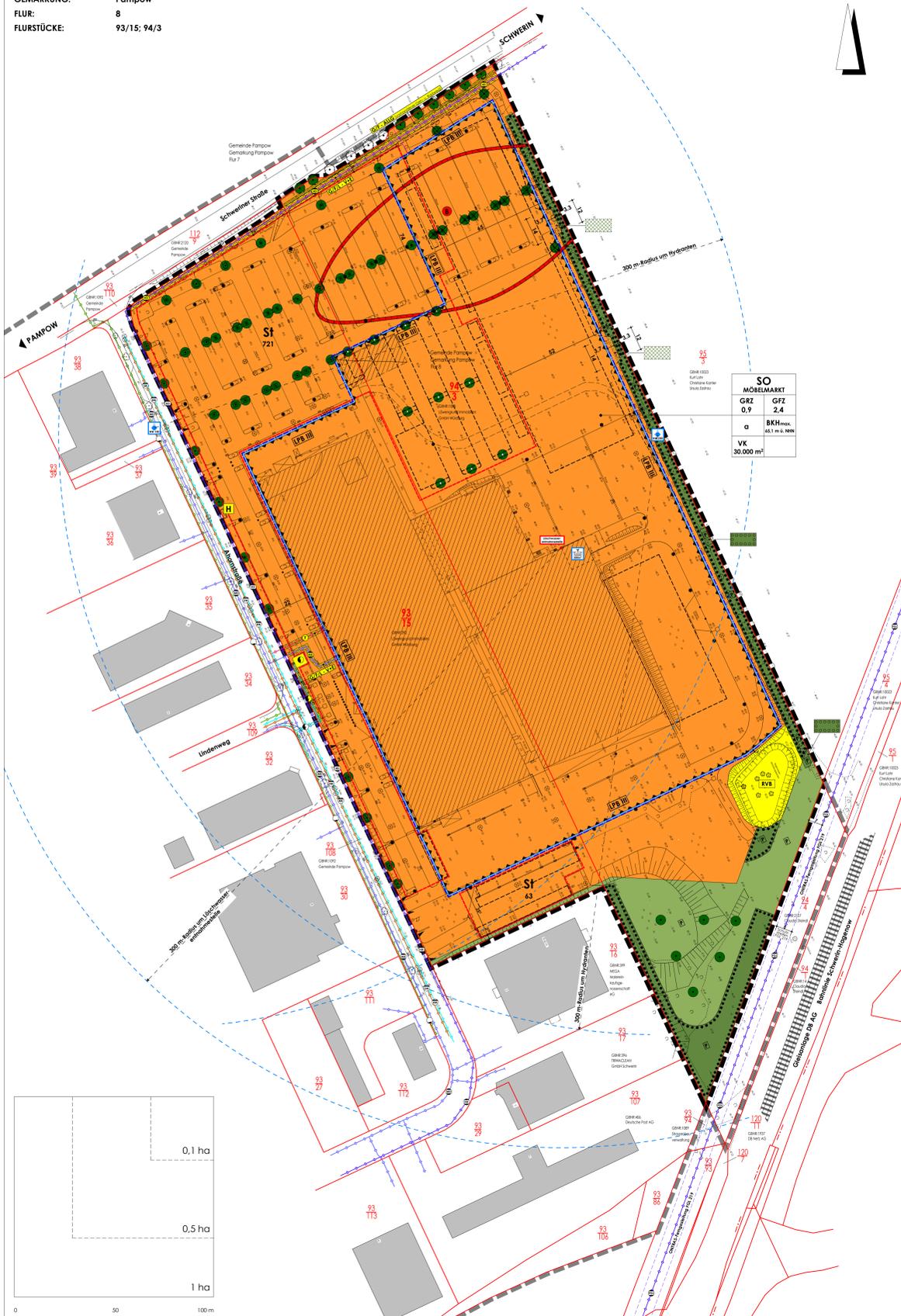
SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DIE 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "GEWERBEGEBIET PAMPOW"

NORDWESTLICH DER EISENBahnlinie UND ÖSTLICH DER AHORNSTRASSE UND DER SCHWERINER STRASSE

DIESER PLAN GILT NUR IN VERBINDUNG MIT DEN ORIGINALSATZUNGEN SOWIE DEREN 1-7. ÄNDERUNG!

TEIL A - PLANZEICHNUNG - SATZUNG

GEMARKUNG: Pampow
FLUR: 8
FLURSTÜCKE: 93/15; 94/3



MAßSTAB 1:1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990)

ZEICHNERKLÄRUNG	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
§ 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 11 BauNVO		
SO	Sonstige Sondergebiete	§ 11 BauNVO
Möbelmarkt		
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		
§ 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 14 BauNVO		
GFZ 2.4	Geschossflächenzahl als Höchstmaß	§ 14, 17, 20 BauNVO
GRZ 0.9	Grundflächenzahl	§ 14, 17, 19 BauNVO
BKH max. m o. NNH	Baukörperhöhe (.... m über NNH) als Höchstmaß	§ 18 BauNVO
VK max. m²	Verkaufsräumfläche (m²) als Höchstmaß (Zusatzzeichen)	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
§ 9 (1) 2 BauGB i. V. mit § 22 u. 23 BauNVO		
a	abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
B	Baugrenze	§ 23 BauNVO
VERKEHRSLÄCHEN		
§ 9 (1) 11 BauGB		
E	Einfahrtsbereich	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG		
§ 9 (1) 12 und 14 BauGB		
T	Trafostation (Bestand)	
RVB	Regenwasserversickerungsbecken (Bestand)	
HAUPTVERSORGUNGSLINIEN		
§ 9 (1) 13 BauGB		
E	vorhandene unterirdische 20 kV-Elektro-Leitung (nachrichtlich)	
U	vorhandene unterirdische ONTRAS-Ferngasleitung FGL 21/9/Schutzstreifen 8 m (nachrichtlich)	
G	vorhandene unterirdische Gas-Hochdruckleitung (nachrichtlich)	
M	vorhandene unterirdische Gas-Mitteldruckleitung (nachrichtlich)	
T	vorhandene unterirdische Telekommunikationslinien (nachrichtlich)	
GRÜNLÄCHEN		
§ 9 (1) 15 BauGB		
P	private Grünflächen	
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
§ 9 (1) 25 u. 25 a, b BauGB		
G	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) 25 BauGB
H	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 25 BauGB
L	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 a BauGB
M	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 b BauGB
REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ		
§ 9 (6) BauGB		
D	Umgrenzung von Bodendenkmalbereichen	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
SI	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§ 9 (1) 4 u. 22 BauGB
St	Stellplätze (Verschiebbarkeit zulässig bei Anpassung Baukörper)	
G	mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
F	- Gehrecht	
L	- Fahrrecht	
L	- Leitungsrecht	
ALIG	- zugunsten der Allgemeinheit	
H+E	- zugunsten der Ver- und Entsorger	
G	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Originalsatzung des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
H	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 8. Änderung des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II. KENNZEICHNUNG		
U	Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen	§ 9 (1) 24 u. (5) BauGB
U	ringum zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (inhaltlich aus der 7. Änderung des 8-Planes übernommen)	
U	Lärmpegelbereich III (inhaltlich aus der 7. Änderung des 8-Planes übernommen)	
III. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER		
N	Nutzungscharakter	
F	Flurstücksbezeichnung	
G	Flurstücksgrenze	
H	Höhepunkt - Höhensystem DHHN92	
G	vorhandene Gebäude	
G	geplanter Gebäuderückbau	
G	geplante künftige Bebauung / Erschließung	
G	vorhandener Baumbestand (Stamm- / Kronendurchmesser)	
G	geplante Baumaßnahme	
G	geplante Rodung von 2 Flächen der Hecke an der östlichen Grenze des Plangebietes	
H	Bushaltestelle (nachrichtlich)	
IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
L	vorhandener unterirdischer Löschwasserbehälter ca. 200 m³ (unterirdisches Sprinklerbecken) (nachrichtliche Übernahme)	
L	vorhandener Hydrant NW (nachrichtliche Übernahme)	
L	vorhandene Löschwasserentnahmestelle (nachrichtliche Übernahme)	

INHALTE DER 8. ÄNDERUNG

- Darstellung des vorhandenen Gebäude- und Anlagenbestandes gem. Grundstücksvermessung als Plangrundlage
- Anpassung der Grünflächen auf den tatsächlichen Bestand gem. Grundstücksvermessung
- Nachträgliche Einarbeitung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet und Ausweisung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
- Ausweisung des vorhandenen Regenwasserversickerungsbeckens als Fläche für Versorgungsanlagen (Wasserbeseitigung)
- Erfolg der Gewerbeoffenlegung, dafür komplette Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes "Möbelmarkt" nach § 11 BauNVO
- Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf 0,9 zur Sicherstellung der maximalen baulichen Auslastung des Baugrundstückes
- Erfolg der Planstasse C im östlichen Grundstücksbereich
- Anpassung der Baugrenzen für die geplante Bebauung
- Anpassung des Lärmpegelbereiches III an die geänderten Baugrenzen
- Anpassung der Stellplatzanlagen
- Ausweisung eines Geh- und Fahrrechts für die Allgemeinheit im Bereich des vorhandenen Geh- und Radweges an der Schweriner Straße
- Präzisierung der Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung
- Anpassung der gründerischen und artenschutzrechtlichen Festsetzungen
- Ergänzung von Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen
- Ergänzung der Gestaltungsfestsetzungen (Zulässigkeit von Zellkonstruktionen)

TEIL B - TEXT - SATZUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die in den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 5 und deren Änderungen enthaltenen lexikalischen Festsetzungen gelten mit der vorliegenden 8. Änderung fort. Abweichend bzw. ergänzend wird für die 8. Änderung Folgendes festgesetzt:

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) 1 BauGB; § 11 BauNVO)
 - Sonstiges Sondergebiet "Möbelmarkt" (§ 9 (1) 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Im sonstigen Sondergebiet "Möbelmarkt" ist nur die Errichtung von Möbelmärkten sowie den dafür notwendigen technischen Gebäuden (z.B. Hochregallager, Stapellager, Garfenmöbelwerk) und Anlagen, Verkehrsmitteln und Anlagen der Ver- und Entsorgung zulässig. Die Erweiterung ist neben der Errichtung und Nutzung von zwei Mitarbeiterwohnungen von jeweils bis zu 50 m² auch der Restaurationsbetriebe in den Möbelhäusern zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB; § 14 BauNVO)
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB; §§ 16, 18 BauNVO)

Die höchstzulässige Baukörperhöhe ist in m über NNH (Normalhöhe Null) festgesetzt. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB; §§ 22, 23 BauNVO)
 - Abweichende Bauweise (§ 9 (1) 11 BauGB; § 22 BauNVO)

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird für das sonstige Sondergebiet "Möbelmarkt" die abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise (mit seitlichem Grenzrand) mit der Maßgabe, das Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB; § 23 BauNVO)

Die Baugrenzen dürfen unter Einhaltung der Abstandsflächenregelung nach LBOu M-V durch vortretende Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß überschritten werden.
- Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB; §§ 12, 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen, die im Zusammenhang mit dem sonstigen Sondergebiet "Möbelmarkt" stehen, wie Werbeeinlagen, Parkplätze etc., sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen werden für unzulässig erklärt. Die Stellplätze sind nur als offene Stellplätze zulässig.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)

Für die innerhalb des Plangebietes vorhandenen bzw. geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen werden entsprechend der Öffentlichkeits-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (Erdkabel, Fernmeldekabel, Wasser- und Abwasserleitungen, Gasleitungen etc.) eingeräumt.

II. Grünordnerische Festsetzungen

- Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen**
 - Vermeidungsmaßnahme V1: Bau- und Fällzeitenregelung
Bauflächenmache und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig.
 - Schutzmaßnahme S1: Gehölzschutz während der Bauläßigkeit
Entlang der Hecke im östlichen Plangebiet ist während der Bauläßigkeit ein 2 m hoher Bauzaun zu errichten. Unvermeidbare Schnittarbeiten dürfen nur von Fachunternehmen durchgeführt werden. Der Wurzelbereich der Gehölze darf nicht mit Baumstümpfen befallen werden. Bodenabtrag und Bodenauflage im Wurzelbereich sind nicht zulässig. Schwenkarbeiten durch Baufahrzeuge sind nur außerhalb der Kronenbereiche zulässig.
 - Schutzmaßnahme S2: Sargung und Dokumentation des Bodendenkmals
Für das im mündlichen Geltungsbereich vorhandene Bodendenkmal ist im Zuge der Erdarbeiten eine fachgerechte Sargung und Dokumentation abzusichern.
 - Minimierungsmaßnahme M1: Anlage von Parkplatzflächen in wasserdrainierbarer Bauweise
Im Plangebiet neu entstehende Parkplatzflächen sind in wasserdrainierbarer Bauweise (z.B. Rasengittersteine) mit Ausnahme der Fahrgassen (z.B. Asphalt oder Betonpflaster) herzustellen.
 - Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes**
 - Kompensationsmaßnahme A1: Pflanzung von Hochstämmen
Auf dem Parkplatz sind gem. Planzeichnung 10 standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen. Pflanzqualität: Hochstamm, 16 - 18 cm Stammumfang, 3 x v., m.B. Art und Anzahl: 10 Stück, Leishorn (Acer campestre)
Zum Schutz gegen Wildverbiss sind die Gehölze mit einer Kunststoffklappmanschette zu sichern. Die Standsicherung hat mittels Dreibeck zu erfolgen.
 - Kompensationsmaßnahme A2: Strauchpflanzung als Ergänzung der Hecke im 8-Plan
Für unvermeidbare Gehölzrodungen sind innerhalb der vorhandenen Hecke an der östlichen Grenze des Plangebietes auf 2 Flächen mit einer Größe von insg. 50 m² durch Strauchpflanzungen Lücken zu schließen. Zu verwenden sind standortgerechte heimische Gehölze. Pflanzqualität: Sträucher, 60 - 100 cm, 2 x v., o.B. Pflanzart: insg. 33 Stück, - Hainbuche (Corylus avellana) - Hundstauhe (Rosa canina) - Schiele (Prunus spinosa) - Koralleiche (Corylus mas)
 - Realisierung und Erhaltungspflege**

Die Gehölze sind entsprechend der geltenden DIN-Normen zu pflanzen. Die Fertigstellungs- und Erhaltungspflege für die festgesetzten Pflanzungen ist über einen Zeitraum von 3 Jahren zu gewährleisten.
- Zuordnungsfestsetzung** (§ 9 (1a) BauGB)

Die festgesetzte Maßnahme E1 - Ökotoiko Naturwald Groß Bengerstorf LUP-023 (Gemarkung Groß Bengerstorf, Flur 3, Flurstück 18) - ist im IV. Hinweis, Pkt. 7.1, in den Eingriffen in Natur und Landschaft in der Gemarkung Pampow, Flur 8, auf den Flurstücken 93/15, 94/3 und 94/4 zu ergänzen.

III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Die in den Bebauungsplänen Nr. 1 und Nr. 5 und deren Änderungen enthaltenen lexikalischen Festsetzungen gelten mit der vorliegenden 8. Änderung fort. Ergänzend wird für die 8. Änderung Folgendes festgesetzt:

- Gestaltung der Gebäude**

Wandflächen sind wahlweise aus Mauerwerk, Fertigbeton-, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen farblich gestaltet herzustellen. Dachform: flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung bis max. 30° Ergänzung: zuzüglich zu den vorgenannten Gestaltungsfestsetzungen sind auch Zellkonstruktionen (Gartenmöbel) zulässig.
- Bodendenkmalschutz** (§ 11 DSchG M-V i. V. m. § 9 (2) der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Denkmale)

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBO) M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 (1) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Funde bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Baumschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Baufräfte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bis zu Erdarbeiten zugelassen sein können und eventuelle auffällige Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme verhindert.
- Bauökologie** (Hinweise in § 9 (1) 24 BauGB)

Zur Ausweisung des Außenbereiches des Plangebietes und zur Beleuchtung der Werbeanlagen sind aus Gründen des Artenschutzes ausdifferenzierte, kollisionslogische (umweltfreundliche Naturnahdruckdrucklampen) oder LED-Beleuchtungen zu verwenden.
- Leitungsrechte und Versorgungsanlagen** (§ 9 (1) 13 und 21 BauGB)

Vorhandene unterirdische Leitungen sind im Bebauungsplan nicht vollständig dargestellt. Mit dem Antrien eines weiteren Leitungsbestandes ist bei Erdarbeiten zu rechnen.
- Allarten**

Allarten sind nicht bekannt. Sollten im Zuge von Erdarbeiten Bodenverfärbungen, Ausgängen und Abfallvergrabungen festgestellt werden, ist das für die Ermittlung, Erfassung und Bewachung von Allarten zuständige Amt des Landesamtes für Umweltschutz zu informieren.
- Munitionsfunde**

Sollten bei Bodenarbeiten kompetitivelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereitschaft des Landesamtes für zentrale Aufgaben, Brand- und Katastrophenschutz hinzuazurufen.

- Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne von § 84 BauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes**
- Kompensationsmaßnahme E1: Ökotoiko Naturwald Groß Bengerstorf LUP-023**

Loge: Gemeinde Bengerstorf, Gemarkung Groß Bengerstorf, Flur 3, Flurstück 18
Der nicht im Plangebiet zu realisierende Kompensationsbedarf von 9,837 m² Flächenäquivalenten (E=9,837 Ökotoiko) wird vom Ökotoiko Naturwald Groß Bengerstorf LUP-023 abgedeckt. Dort wird auf einer Fläche von insg. ca. 1,6 ha durch dauerhafte Nutzungsaufgabe eines mittelalten Laubwaldes ein Naturwald entwickelt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am rechtskräftig.

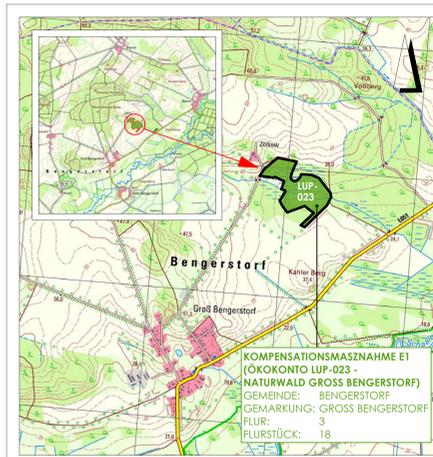
- Pampow, Der Bürgermeister
2. Die durch die Gemeindevertretung aufgrund des § 10 des BauGB beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am rechtskräftig.
- Pampow, Der Bürgermeister
3. Die durch die Gemeindevertretung aufgrund des § 10 des BauGB beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am rechtskräftig.
- Pampow, Der Bürgermeister
4. Die durch die Gemeindevertretung aufgrund des § 10 des BauGB beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am rechtskräftig.
- Pampow, Der Bürgermeister
5. Der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am rechtskräftig.
- Pampow, Der Bürgermeister
6. Die durch die Gemeindevertretung aufgrund des § 10 des BauGB beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am rechtskräftig.
- Pampow, Der Bürgermeister
7. Die durch die Gemeindevertretung aufgrund des § 10 des BauGB beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am rechtskräftig.
- Pampow, Der Bürgermeister
8. Die durch die Gemeindevertretung aufgrund des § 10 des BauGB beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am rechtskräftig.
- Pampow, Der Bürgermeister
9. Die durch die Gemeindevertretung aufgrund des § 10 des BauGB beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am rechtskräftig.
- Pampow, Der Bürgermeister
10. Die durch die Gemeindevertretung aufgrund des § 10 des BauGB beschlossene 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am rechtskräftig.
- Pampow, Der Bürgermeister
11. Die Gemeindevertretung hat auf der Sitzung am die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am erfolgt.
- Pampow, Der Bürgermeister
12. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Pampow, Der Bürgermeister
13. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 (1) 1 BauGB in der Zeit vom bis zum durchgeführt.
- Pampow, Der Bürgermeister
14. Die Unterrichtung der Behörden über die Grundzüge der Planung im Sinne des § 4 (1) BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltauflage nach § 4 (4) BauGB wurde am durchgeführt.
- Pampow, Der Bürgermeister
15. Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 (2) BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Pampow, Der Bürgermeister
16. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung und Umweltbericht zur Auslegung bestimmt.
- Pampow, Der Bürgermeister
17. Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben erneut in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die von der Änderung betroffenen Behörden sind gemäß § 4 (2) BauGB i. V. mit § 4a (3) BauGB mit dem Schreiben vom erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, daß die Bekanntmachung der Offenlage auf der Internetseite <http://www.amt-staendorf.de> gemäß § 4a (4) BauGB erfolgt ist.
- Pampow, Der Bürgermeister
18. Der Entwurf der 8. Änderung ist nach erfolgter Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB geändert worden.
- Pampow, Der Bürgermeister
19. Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist nach erfolgter Offenlage nach § 3 (2) BauGB geändert worden.
- Pampow, Der Bürgermeister
20. Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben erneut in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB i. V. mit § 4a (3) BauGB öffentlich ausliegen. Die von der Änderung betroffenen Behörden sind gemäß § 4 (2) BauGB i. V. mit § 4a (3) BauGB mit dem Schreiben vom erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, daß die Bekanntmachung der erneuten Offenlage auf der Internetseite <http://www.amt-staendorf.de> gemäß § 4a (4) BauGB erfolgt ist.
- Pampow, Der Bürgermeister
21. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Pampow, Der Bürgermeister
22. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden am geprüft.
- Pampow, Der Bürgermeister

PRÄAMBEL

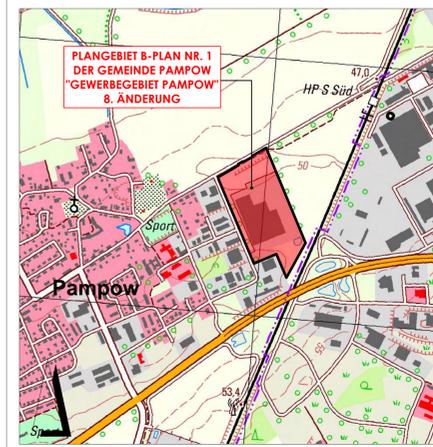
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3434), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBOu M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVBl. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow "Gewerbegebiet Pampow" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- zu Verfahrensvermerke:
- Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht zur 8. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
 - Die 8. geänderte Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Pampow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgelegt.
 - Der Satzungsbeschluss über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und der Ort der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verlesung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Folgebild und Ersuchen von Entscheidungsgesprächen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 - Die Satzung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Pampow ist gemäß § 4 (4) K.V. M-V nach Auflegung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.

KOMPENSATIONSMASNAHME AUSSERHALB DES PLANGEBIETES MASNAHME E1 (PKT. IV/7.1) M 1 : 20.000



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000



Index	d	Ergänzung der Gestaltungsfestsetzungen (Zulässigkeit von Zellkonstruktionen)	23.08.2018
Index c		Einarbeitung von Hinweisen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	27.06.2018
Index b		Einarbeitung von Kompensationsmaßnahmen E1 außerhalb des Plangebietes	14.09.2017
Index a		Anpassung an Hochbauplanung, Kompensationsmaßnahme E1, Einarbeitung von Hinweisen aus der frühzeitigen Bekanntmachung gem. § 4 (1) BauGB	16.08.2017

Planung: **iller & Müller** Mecklenburgstrasse 13 Telefon: 0385 / 7610665
19633 Schwerin Fax: 0385 / 7610735

Auftraggeber: **Gemeinde Pampow**

Vorbereitet: **Satzung der Gemeinde Pampow über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Pampow"**

Bezeichnung: **ENTWURF / 2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB I. V. MIT § 4a (3) BauGB**

Bearbeiter: **Herr Dipl.-Ing. Arch. Winter** Maßstab:

Zeichner: **Frau Rosenzweig** 1 : 1.000

Bl.-C.: 77x1,23 Datum: 01.06.2017